

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 23. Mai 2023 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Niederschriften der Sitzungen vom 28.03.2023 und 25.04.2023
2. Beschluss 26/05/2023 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
3. Beschluss 27/05/2023 Aufstellung Vorschlagsliste Schöffenwahl
4. Beschluss 28/05/2023 Außerplanmäßige Ausgabe für die Fortführung der Planung für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)
5. Beschluss 29/05/2023 Vergabe von Planungsleistungen – für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)
6. Beschluss 30/05/2023 Vergabe von Planungsleistungen Straßen- und Kanalbau der Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau
7. Beschluss 31/05/2023 Vergabe des Auftrages „Neubau Überleitung Regenwasser, Dahlienweg-Kornblumenstr. Doberschau“
8. Beschluss 32/05/2023 Aufhebung Beschluss 61/09/2022
9. Beschluss 33/05/2023 Bau des Kirschbergweges und Anschluss Kirschbergweg - Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde über Flurneuordnung Gnaschwitz
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Fragen der Bürger und Gemeinderäte


Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 12.05.2023 St.

Abnahme am: 30.05.23 St.

Datum: 25.05.2023

Beschluss 26/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.10.2019.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



**Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 10 Zwingersteuer

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Artikel 2

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

Artikel 3

§ 14 Steueraufsicht

(1) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig, umzutauschen.

Artikel 4

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 23.05.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 23.05.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 18.04.2023

Beschluss-Nr. 26/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	23.05.2023	
----------------	------------	--

Betreff

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.10.2019.

Begründung

Erläuterungen zu den Änderungen in der Hundesteuersatzung

- Eine **Satzung** kann nur durch eine „**Satzung**“ berichtigt / geändert werden
- In der derzeitigen Hundesteuersatzung sind nachfolgend aufgezeigte Fehler enthalten die berichtigt werden müssen.

Notwendige Änderungen sind „ROT“ gekennzeichnet/geschrieben

Inhalt: Inhaltsverzeichnis

§ 40 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

§ 44 10 Zwingersteuer

§ 9 Steuerermäßigungen

(2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten **diese** als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs.-2. 3

§ 14 Steueraufsicht

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13 OT Gnaschwitz, 02692 Gnaschwitz **Doberschau-Gaußig**, umzutauschen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 42 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 43 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist als Anlage beigefügt.

Es wird darum gebeten, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift – erarbeitet von



Unterschrift – eingereicht von

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend X, einstimmig /, Stimmenthaltung. 10, Ja /, Nein /, gemisch. Antw. ___

.....
Abweichender Beschluss

.....
Für die Richtigkeit: 

**Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 10 Zwingersteuer

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Artikel 2

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

Artikel 3

§ 14 Steueraufsicht

(1) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig, umzutauschen.

Artikel 4

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz,

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz,

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Datum: 25.05.2023

Beschluss 27/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 über die Aufnahme folgender Bürger in die Vorschlagsliste für das Schöffenamtsamt für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028:

Frau Bianca Kratzik-Ducke, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _9_ Ja-Stimmen, _1_ Nein-Stimmen

Frau Petra Uta Seiler geb. Mickel, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _10_ Ja-Stimmen, _-_ Nein-Stimmen

Herr Marcel Pawolski geb. Donat, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _10_ Ja-Stimmen, _-_ Nein-Stimmen

Frau Manja Kirschstein geb. Schmidt, OT Gaußig, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _8_ Ja-Stimmen, _2_ Nein-Stimmen

Frau Petra Marianne Lehmann geb. Talke, OT Günthersdorf, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _10_ Ja-Stimmen, _-_ Nein-Stimmen

Frau Sabine Tittel geb. Keil, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _9_ Ja-Stimmen, _1_ Nein-Stimmen

Herr Danilo Wulsten, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _9_ Ja-Stimmen, _1_ Nein-Stimmen

Herr Christian Erhard Stadler, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _9_ Ja-Stimmen, _1_ Nein-Stimmen

Herr Dr. Andreas Hase, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig
Abstimmungsergebnis: _8_ Ja-Stimmen, _2_ Nein-Stimmen

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

erarbeitet von: Hauptamt Datum: 02.05.2023

Beschluss-Nr.: 27/05/2023

.....
Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis
.....

Gemeinderat 23.05.2023

Betreff:

Vorschlagsliste Schöffenwahl Amtsperiode 2024 - 2028

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 über die Aufnahme folgender Bürger in die Vorschlagsliste für das Schöffenamt für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028:

Frau Bianca Kratzik-Ducke, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen

Frau Petra Uta Seiler geb. Mickel, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen

Herr Marcel Pawolski geb. Donat, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen

Frau Manja Kirschstein geb. Schmidt, OT Gaußig, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Frau Petra Marianne Lehmann geb. Talke, OT Günthersdorf, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen

Frau Sabine Tittel geb. Keil, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen

Herr Danilo Wulsten, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen

Herr Christian Erhard Stadler, OT Grubschütz, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen

Herr Dr. Andreas Hase, OT Doberschau, 02692 Doberschau-Gaußig

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Begründung:

Im Freistaat Sachsen sind für die Amtszeit 2024 bis 2028 neue Schöffen zu wählen. In die Vorschlagsliste der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind mindestens 3 Erwachsenenschöffen aufzunehmen. Diese Vorschlagsliste ist bis zum 30.06.2023 zu erstellen, danach öffentlich auszulegen und bis zum 15.08.2023 an das Amtsgericht Bautzen zu übersenden. In der

Gemeindeverwaltung sind 9 Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2023 eingegangen.

Die Vorschlagsliste wird vom Gemeinderat aufgestellt. **Für die Aufnahme in die Liste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden**, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. **Es handelt sich um eine wahlähnliche Handlung, so dass über jede Person einzeln abgestimmt werden muss.** Jedes Gemeinderatsmitglied kann alle Bewerber wählen; nur die mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählten Bewerber stehen dann auf der Vorschlagsliste der Gemeinde. Bei der Abstimmung hat jeder Gemeinderat grundsätzlich die Möglichkeit der Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung. Prinzipiell ist es aber auch ausreichend, nur nach der Zustimmung zu fragen – Enthaltungen oder NEIN-Stimmen sind entbehrlich. Beide haben den gleichen Effekt, nicht zur erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beizutragen. **Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb nur nach der Zustimmung oder Ablehnung gefragt.**

Die Vorschlagsliste wird in der Gemeinde eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde. Nach Beendigung der Auslegung kann jeder gegen eine Person auf der Liste Einspruch erheben, mit der Begründung, dass die Voraussetzungen der Wahl nicht vorliegen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt oder in der Gemeindeverwaltung (zu den Öffnungszeiten) zu Protokoll gegeben werden. Die Einsprüche sind an den Schöffenwahlausschuss zu richten.

Erarbeitet von: 
Janetz
Hauptamtsleiterin

Einreicher: 
A. Fischer
Bürgermeister

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil
1	Kratzik-Ducke	1989	Verwaltungsfachwirtin	02692 Doberschau-Gaußig
	Bianca			OT Doberschau
2	Seiler geb. Mickel	1971	Kaufmännische Angestellte	02692 Doberschau-Gaußig
	Petra Uta			OT Doberschau
3	Pawolski geb. Donat	1969	Leiter GEA Solution Center	02692 Doberschau-Gaußig
	Marcel			OT Grubschütz
4	Kirschstein geb. Schmidt	1976	Finanzwirtin, Beamte Finanzamt Bautzen	02692 Doberschau-Gaußig
	Manja			OT Gaußig
5	Lehmann geb. Talke	1959	Rezeptionsmitarbeiterin	02692 Doberschau-Gaußig
	Petra Marianne			OT Güntherdorf
6	Tittel geb. Keil	1990	Rechtsanwaltsfachangestellte, nebenberuflich Tanzlehrerin	02692 Doberschau-Gaußig
	Sabine			OT Grubschütz
7	Wulsten	1989	Ausbilder Elektrotechnik, TD Deutsche Klimakompressor GmbH	02692 Doberschau-Gaußig
	Danilo			OT Doberschau
8	Stadler	1961	Bauleiter, Hausmeister	02692 Doberschau-Gaußig
	Christian Erhard			OT Grubschütz
9	Dr. Hase	1954	Rentner und freiberuflich tätig als Berater auf Abruf	02692 Doberschau-Gaußig
	Knut Andreas			OT Doberschau

Datum: 25.05.2023

Beschluss 28/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 € für die Fortführung der Planung Leistungsphase 3 und 4 (inkl. Vermessungsleistungen und Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)“.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

erarbeitet von: Tiefbau/Kämmerei Datum: 24.04.2023 Beschluss-Nr.: 28/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis

Gemeinderat 23.05.2023

Betreff:

Außerplanmäßige Ausgabe für die Fortführung der Planung für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 € für die Fortführung der Planung Leistungsphase 3 und 4 (inkl. Vermessungsleistungen und Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)“.

Begründung:

Die Kläranlage Gaußig wurde 1994/1995 auf einer gepachteten Fläche neu errichtet. Der jetzige Pachtvertrag läuft am 31.12.2024 aus.

Durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde nach Auflösung des AZV Mittleres Schwarzwasser (31.12.2003) ein Vertrag mit der Abwasserbeseitigung Bautzen abgeschlossen, der die fachgerechte Betriebsführung regelt.

In den jährlichen Informationen der verantwortlichen Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft größere Investitionen in der Kläranlage Gaußig notwendig werden, um dem aktuellen Stand der Technik gerecht zu werden.

Bereits in den Jahren 2020/ 2021 wurde durch das Ingenieurbüro IBOS Görlitz eine Variantenuntersuchung durchgeführt und der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, die Variante 1 (Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz) weiter zu verfolgen.



Basis für die Weiterführung der Variante 1 war, die signifikante Reduzierung des Fremdwassereintrages in das Schmutzwasser des Ortsteils Gaußig. Dies konnte durch zahlreiche Maßnahmen in 2022 erfolgreich realisiert werden.

Die nächsten Schritte sind:

1. Bearbeitung Leistungsphase 3 und 4 sowie Fördermittelrecherche
2. Fördermittelantrag

Hierfür ist eine zeitnahe Beauftragung des Ingenieurbüro IBOS Görlitz notwendig.

Die vorliegende Honorarzusammenstellung für die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 dieser Baumaßnahme weist einen Gesamtbetrag von 50.000 € aus. Im Haushaltsplan 2023 wurden 20.000 € eingeplant, sodass sich ein Defizit von 30.000 € ergibt, für die jedoch auch die Deckung gewährleistet sein muss.

Die benötigten Mittel in Höhe von 30.000 € können aus den liquiden Mitteln finanziert werden und sind bei der Buchungsstelle 53.80.00.01-785120-AWÜGauTE zu veranschlagen.

Es wird darum gebeten, die vorliegende außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Einreicher:


Alexander Fischer
Bürgermeister

erarbeitet von:


Ludwig/ Wodner

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat Mitgliederzahl: 14 Sitzung am: 23.05.2023 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen 10 Ja Nein __ gem. Antrag

abweichender Beschluss:

Datum: 25.05.2023

Beschluss 29/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 3 und 4 (inkl. Vermessungsleistungen und Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)“ in Höhe von **48.230,35 €** an das Ingenieurbüro IBOS Görlitz zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 02.05.2023

Beschluss-Nr.: 29/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat

23.05.2023

Betreff:

Vergabe von Planungsleistungen – für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 3 und 4 (inkl. Vermessungsleistungen und Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)“ in Höhe von

48.230,35 €

an das Ingenieurbüro IBOS Görlitz zu vergeben.

Begründung:

Die Kläranlage Gaußig wurde 1994/1995 auf einer gepachteten Fläche neu errichtet. Der jetzige Pachtvertrag läuft am 31.12.2024 aus.

Durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde nach Auflösung des AZV Mittleres Schwarzwasser (31.12.2003) ein Vertrag mit der Abwasserbeseitigung Bautzen abgeschlossen, der die fachgerechte Betriebsführung regelt.

In den jährlichen Informationen der verantwortlichen Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft größere Investitionen in der Kläranlage Gaußig notwendig werden, um dem aktuellen Stand der Technik gerecht zu werden.



Bereits in den Jahren 2020/ 2021 wurde durch das Ingenieurbüro IBOS Görlitz eine Variantenuntersuchung durchgeführt und der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, die Variante 1 (Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz) weiter zu verfolgen.

Basis für die Weiterführung der Variante 1 war, die signifikante Reduzierung des Fremdwassereintrages in das Schmutzwasser des Ortsteils Gaußig. Dies konnte durch mehrere Maßnahmen in 2022 erfolgreich realisiert werden.

Die nächsten Schritte sind:

1. Bearbeitung Leistungsphase 3 und 4 sowie Fördermittelrecherche
2. Fördermittelantrag

Hierfür ist eine zeitnahe Beauftragung des Ingenieurbüro IBOS Görlitz notwendig.

Von den benötigten Mittel in Höhe 48.230,35 € wurden im Haushaltsplan 2023 20.000 € eingeplant und die Differenz von 30.000 € kann aus den liquiden Mitteln finanziert werden.

Die gesamten Kosten sind bei der Buchungsstelle 53.80.00.01-785120-AWÜGauTE zu veranschlagen.

Es wird darum gebeten, die Vergabe der Planungsleistungen zu beschließen.

- Anlage Honorarabschätzung Leistungsphase 3 und 4

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Einreicher:


Alexander Fischer
Bürgermeister

erarbeitet von:


Ludwig

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat Mitgliederzahl: 14 Sitzung am: 23.05.2023 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig ___ Enthaltungen ___ Ja 10 Nein — gem. Antrag

abweichender Beschluss:





IBOS

IBOS Ingenieurbüro Ostsachsen GmbH · Kleine Konsulstraße 3 - 5 · D-02826 Görlitz

Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig
Herrn Ludwig
Hauptstraße 13
02692 Gnaschwitz

Siedlungswasserwirtschaft
Wasseraufbereitung
Abwasserbehandlung
Umweltplanung, GIS
Tief- und Straßenbau
Wasserbau
Bauleitplanung



Ihre Telefon-Nr./E-Mail

Tel. 035930 5560628
tiefbau@doberschau-gaussig.de

Unsere Telefon-Nr. 03581

4737-21
stuebner@ibos-goerlitz.de

Unser Zeichen

Herr Stübner/Va

Datum

21.04.2023

Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz

Sehr geehrter Herr Ludwig,

hiermit erhalten Sie eine Honorarabschätzung der Leistungen, die im Jahr 2023 durch uns erbracht werden (Entwurfs- und Genehmigungsplanung und zugehörige Besondere Leistungen). Das endgültige Honorar wird auf der Grundlage der Kostenberechnung bzw. die Stundenleistungen auf der Basis von Stundennachweisen abgerechnet.

Wir bitten Sie zu beachten, dass für die Vermessungsleistungen und das Baugrundgutachten (beides NAN-Leistungen) mit zusätzlichen Kosten von ca. 8.000 € netto zu rechnen ist.

Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. H. Bordin

André Bordihn

Anlage
Honorarermittlung



Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH

Kleine Konsulstraße 3 - 5, 02826 Görlitz
Tel. 03681/ 4737-0; FAX 4737-12
E-Mail: info@ibos-goerlitz.de

Auftraggeber:
Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig
Hauptstraße 13
02692 Gnaschwitz

Honorarabschätzung Leistungen 2023

Projekt: Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz
230330A

Leistung	Honorar	Nebenkosten
0. Angebot-230324:	30.980,68 €	1.549,03 €
I-230324_Lph.3-4: Ingenieurbauwerke Leistungsphasen 3 - 4	22.497,47 €	1.124,87 €
3: Entwurfsplanung	19.065,85 €	953,28 €
4: Genehmigungsplanung	3.431,82 €	171,59 €
TA-230324_Lph.3-4: Technische Ausrüstung Leistungsphasen 3 - 4	5.695,21 €	284,76 €
3: Entwurfsplanung	5.095,71 €	254,79 €
4: Genehmigungsplanung	599,50 €	29,97 €
Besondere Leistungen:	2.788,00 €	139,40 €
2: Besondere Leistungen nach Anlage 5 Ingenieurvertrag - Abrechnung nach Abstimmung mit AG entsprechend Aufwand auf Nachweis	0,00 €	0,00 €
01. Ingenieur: 70,00 €/h	0,00 €	0,00 €
02. Technischer Mitarbeiter: 52,00 €/h	0,00 €	0,00 €
3 Koordinierung Vermessung:	560,00 €	28,00 €
01. Ingenieur: 8 h x 70,00 €/h	560,00 €	28,00 €
4 Koordinierung Baugrund:	560,00 €	28,00 €
01. Ingenieur: 8 h x 70,00 €/h	560,00 €	28,00 €
5: Überarbeitung Kostenschätzung gemäß Protokoll vom 14.05.2023	280,00 €	14,00 €
01. Ingenieur: 4 h x 70,00 €/h	280,00 €	14,00 €
6: Erstellung eines koordinierten Lageplanes	1.388,00 €	69,40 €
01. Ingenieur: 2 h x 70,00 €/h	140,00 €	7,00 €
02. Technischer Mitarbeiter: 24 h x 52,00 €/h	1.248,00 €	62,40 €
7: Abstimmung der Verlegung von Leitungen auf fremden Grundstücken - nach Aufwand	0,00 €	0,00 €
01. Ingenieur: 70,00 €/h	0,00 €	0,00 €
02. Technischer Mitarbeiter: 52,00 €/h	0,00 €	0,00 €
Summe netto		32.529,71 €
Zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer		6.180,64 €
Summe brutto		38.710,35 €

Datum: 25.05.2023

Beschluss 30/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 den Auftrag, für Planungsleistungen Leistungsphase 5-8, für die bauvorbereitende Vermessung sowie für die örtliche Bauüberwachung der Baumaßnahme Straßen- und Kanalbau der Schul- und Pionierstraße sowie Deckenerneuerung des Siedlerweges in Doberschau zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von 42.190,30 € an das Ingenieurbüro Spiller, Bautzener Straße 34, 01877 Bischofswerda zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 05.05.2023

Beschluss-Nr.: 30/05/23

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	23.05.2023	

Betreff

Vergabe von Planungsleistungen Straßen- und Kanalbau der Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 den Auftrag, für Planungsleistungen Leistungsphase 5-8, für die bauvorbereitende Vermessung sowie für die örtliche Bauüberwachung der Baumaßnahme Straßen- und Kanalbau der Schul- und Pionierstraße sowie Deckenerneuerung des Siedlerweges in Doberschau zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von

42.190,30 €

an das Ingenieurbüro Spiller, Bautzener Straße 34, 01877 Bischofswerda zu vergeben.

Begründung

Die Abwasserentsorgung in Doberschau erfolgt über eine zentrale Schmutz- bzw. Regenwasserleitung im Trennsystem. In der Pionier- und Schulstraße liegt noch ein Mischwasserkanal, d.h. Schmutz- und Regenwasser wird in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet. Die bestehenden Leitungen sind sehr marode und es kommt immer wieder zu Schadstellen und Einbrüchen der alten Betonrohre. Auch bei Starkniederschlägen treten regelmäßig Probleme im Entwässerungssystem auf.

Durch die im Januar 2023 in Kraft getretene „Verwaltungsvorschrift Kommunales Straßenbaubudgets“ eröffnete sich die Möglichkeit zur Förderung der Maßnahme. Der entsprechende Festsetzungsbescheid über die Förderung von Gesamt 552.000,- € ist der Gemeinde am 21.04.2023 zugegangen. Damit kann die seit mehreren Jahren geplante Trennung von Schmutz- und Regenwasser realisiert werden.

Die Pionier- und Schulstraße ist im Rahmen dieser Baumaßnahme grundhaft auszubauen, der Siedlerweg von der Friedrich-Engels-Straße bis zur Pionierstraße erhält eine neue Trag- und Deckschicht.

Für die Realisierung sind nun weitere Planungen notwendig.

Die Planungskosten der LP 5-8 in Höhe von 42.190,30 € beinhalten:

23.726,41 € Planungskosten für die Verkehrsanlage und

18.463,89 € Planungskosten für den Kanalbau.

Zu beachten gilt aber, die Basis für die Ermittlung der Planungskosten ist der bestehende Ingenieurevertrag vom 06.11.2019 welcher eine Kostenschätzung aus ebenfalls dem Jahr 2019 beinhaltet.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Planung äquivalent zu den aktuellen Baukosten steigen werden.

Eine Erhöhung der Kosten für die Planung und auch für die Bauausführung wurde bei der Beantragung der Fördermittel und bei der Haushaltsplanung (siehe Beschluss Nr. 09/02/2023) bereits beachtet.

Es wird darum gebeten, die vorliegende Vergabe zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. 10, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: 

Datum: 25.05.2023

Beschluss 31/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig ermächtigt den Bürgermeister in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 den Auftrag für die Bauleistungen der Maßnahme „Neubau Überleitung Regenwasser, Dahlienweg-Kornblumenstr. Doberschau an den wirtschaftlichsten Bieter **bis** zu Brutto-Gesamtausgaben in Höhe von 15.000,00 €. zu erteilen.

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt entsprechend dem bestätigten Haushaltsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter der Kostenstelle 53.80.00.01 – 099520 Maßnahme DobRw02.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum 09.05.2023

Beschluss-Nr.: 31/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	23.05.2023	

Betreff

Vergabe des Auftrages „Neubau Überleitung Regenwasser, Dahlienweg-Kornblumenstr. Doberschau“

Beschlussantrag

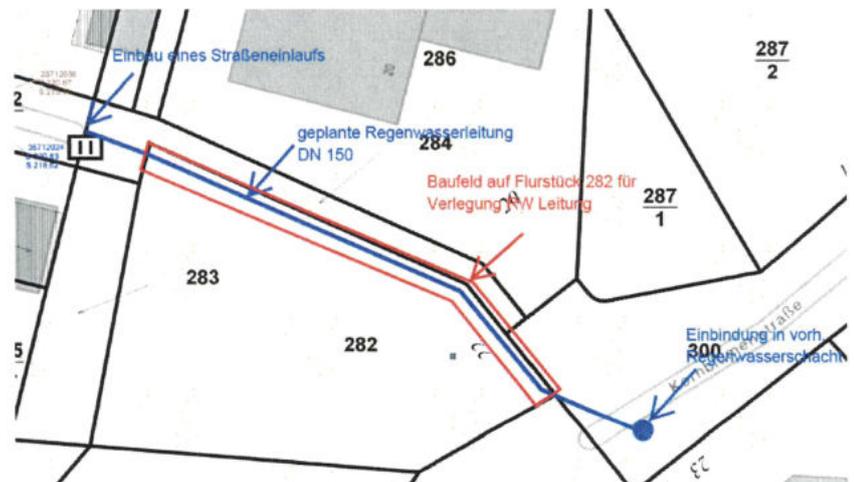
Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig ermächtigt den Bürgermeister in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 den Auftrag für die Bauleistungen der Maßnahme „Neubau Überleitung Regenwasser, Dahlienweg-Kornblumenstr. Doberschau an den wirtschaftlichsten Bieter **bis** zu Brutto-Gesamtausgaben in Höhe von maximal 15.000,00 € zu erteilen.

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt entsprechend dem bestätigten Haushaltsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter der Kostenstelle 53.80.00.01 – 099520 Maßnahme DobRw02.

Begründung

Auf Grund der ungünstigen Gefällelage des Dahlienwegs und der Regenwasserleitung im Dahlienweg kommt es bei Starkregenereignissen immer wieder zu Rückstau im Straßeneinlauf sowie zu Überflutung der Straße und der angrenzenden Grundstücke.

Um das anstehende Regenwasser weg zu bekommen wird ein weiteren Straßeneinlauf eingebaut werden und entgegen des bestehenden Straßeneinlauf wird das angestaute Wasser in die Regenwasserleitung auf der Kornblumenstraße eingeleitet werden.



Nach Rücksprache mit den zuständigen Ingenieurbüro ist sichergestellt, dass die bestehende Regenwasserleitung auf der Kornblumenstraße das anfallende Regenwasser fassen kann.

Auch die notwendige Zustimmung des Eigentümers des Flurstücks 282 liegt bereits vor.

Die Umsetzung der Maßnahme muss zeitnah erfolgen da der Grundstückseigentümer mit der Gestaltung seines Grundstückes fortfahren möchte.

Für die Baumaßnahme wurden 3 Firmen angefragt und der wirtschaftlichste Anbieter wird den Auftrag erhalten.

Um zeitnah agieren zu können und damit die Baumaßnahme zeitnah durchgeführt werden kann, bitten wir Sie, dem Bürgermeister die Vollmacht zur Auftragsvergabe dieser Baumaßnahme zu erteilen.

Die Vergabe des Auftrages in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 ist zu spät, da die Ausführung der Leistungen zeitnah erfolgen muss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. 10, Ja , Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 25.05.2023

Beschlussantrag 32/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Aufhebung des Beschlusses Nummer 61/09/2022 zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauvorhaben „Errichtung eines 50,61 m hohen Stahlgittermastens einschließlich der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunk-Basisstation in der Gemarkung Zockau, Flurstück 190“.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 5
Nein-Stimmen 5
Stimmenthaltungen 0

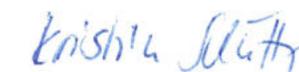
Der Beschlussantrag wurde abgelehnt, ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Gemäß §39 Abs. 6 SächsGemO werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Im Kommentar der SächsGemO zu §39 (Rdnr. 78) ist geregelt, dass die Stimme des Bürgermeisters bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag gibt. Somit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister
Alexander Fischer


Schriftführerin
Kristin Schüttig

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.05.2023

Beschluss-Nr.: 32/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	13.09.2022	Versagung gemeindliches Einvernehmen
2. Gemeinderat	23.05.2023	

Aufhebung Beschluss 61/09/2022

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Aufhebung des Beschlusses Nummer 61/09/2022 zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauvorhaben „Errichtung eines 50,61 m hohen Stahlgittermastens einschließlich der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunk-Basisstation in der Gemarkung Zockau, Flurstück 190“.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.12.2020 wurde die Gemeindeverwaltung darüber informiert, dass die Errichtung einer Hochfrequenzanlage im Suchkreis Medewitz / Cossern gemäß der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern und gemäß § 7a der 26. BImSchV vom 22.08.2013 vorgesehen ist. Im Zuge der Standortsuche kristallisierte sich heraus, dass das Flurstück 190, Gemarkung Zockau (im Eigentum eines privaten Dritten) grundsätzlich für die vorgesehene Errichtung in Frage kommt. Der im Bauantrag vom 23.06.2022 dargestellte Standort für den Funkmasten liegt entsprechend der vorangegangenen Ermittlungen auf eben diesem Flurstück. Mit Schreiben vom 27.07.2022 (Posteingang 28.07.2022) übermittelte uns die Bauaufsicht die Anforderung zur Abgabe der kommunalen Stellungnahme zum Baugesuch einschließlich der Antragsunterlagen.

2. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2022 beraten und beschlossen. Mit Beschluss Nr. 61/09/2022 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse der Beschlussfassung mit Schreiben vom 14.09.2022 an die Bauaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme übermittelt (=> siehe **Anlage 1**).

Nunmehr erreichte die Gemeindeverwaltung eine Anhörung der Bauaufsicht gemäß § 71 Sächs-BO (Schreiben vom 19.04.2023 / Posteingang 25.04.2023 => siehe **Anlage 2**). Die Bauaufsicht stellt hierin fest, dass „das Einvernehmen der Gemeinde zu o.g. Vorhaben zu Unrecht verweigert wurde“ und gibt der Gemeindeverwaltung Gelegenheit, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

3. Beschlussempfehlung

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der Darstellung zum Sachverhalt durch die übergeordnete Behörde, den Beschluss 61/09/2022 aufzuheben und dies der Bauaufsicht entsprechend mitzuteilen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
 Dobruša-Huska

Gemeinde Doberschau-Gaußig
 OT Grasnitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig

im LANDKREIS BAUTZEN

Landratsamt Bautzen
 Bauaufsicht – Frau Rausendorf
 Macherstraße 55
 01917 Kamenz

Sachgebiet: Hochbau
 Bearbeiter: Frau Burkhardt
 Telefon: 035930 / 55 60 630
 Telefax: 035930 / 55 60 636
 Mail: burkhardt@doberschau-gaussig.de

Aktenzeichen: BA-2022-08

Datum: 14.09.2022

Anforderung der Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren: Errichtung eines 50,61 m hohen Stahlgittermasten einschließlich der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunk-Basisstation (Ihr Aktenzeichen 632.20221940)

Sehr geehrte Frau Rausendorf,

mit Schreiben vom 27.07.2022 (Posteingang 28.07.2022) übermittelten Sie uns die o.g. Anforderung zur Stellungnahme einschließlich der Antragsunterlagen. Der Vorgang wird bei uns unter dem o.g. Aktenzeichen geführt. Sie forderten uns auf, die Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen bis zum 27.09.2022 an die Bauaufsicht zu übermitteln. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2022 beraten und beschlossen. Mit Beschluss Nr. 61/09/2022 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Begründung:

Im Rahmen der Prüfung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bedarf das Vorhaben der Stellungnahme der Gemeinde hinsichtlich der Einhaltung der §§ 31, 33 und 35 BauGB (Baugesetzbuch).

§ 35 BauGB regelt das Bauen im Außenbereich. Da sich das für die Aufstellung des Funkmasten vorgesehene Flurstück 190, Gemarkung Zockau im baurechtlichen Außenbereich befindet, war insbesondere dieser Punkt näher zu prüfen. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit [...] Telekommunikationsdienstleistungen [...] dient.

Dass es sich hier um eine Anlage der Telekommunikationsdienstleistungen handelt, steht außer Frage. Zur Thematik Erschließung wurden umfangreiche, Erläuterungen in der Baubeschreibung gegeben.

Kontakt:

Tel.: 035930 / 55 60 60
 Fax: 035930 / 55 60 636
 Mail: post@doberschau-gaussig.de
 www: www.doberschau-gaussig.de

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Bautzen
 IBAN: DE55 8555 0000 1000 0017 21
 BIC: SOLADES1BAT
 Gläubiger ID: DE13 ZZZ0 0000 2299 18

Zur Beurteilung der öffentlichen Belange ziehen wir § 35 Abs. 3 BauGB näher heran. Hier ist wie folgt geregelt:

- „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
 8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.“

Im Rahmen der Prüfung der o.g. gesetzlich geregelten Punkte kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass die folgenden öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen:

- Die Aufstellung des Funkmastes entspricht nicht der Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche.
- Die Anforderungen an die Gesundheit sind nicht ausreichend erfüllt. Die von der Gemeindeverwaltung geforderte und mit dem Planungsbüro und Bauherm vorabgestimmte Entfernung der Aufstellfläche (mind. 150 m von der Wohnbebauung entfernt) wurde nicht umgesetzt, obwohl eine Veränderung des Standortes auf dem Flurstück in Richtung Nordosten oder Nordwesten grundsätzlich denkbar wäre, wobei einer Verschiebung in Richtung Nordost ggf. der Vorzug gewährt werden sollte, um die Mobilfunkabdeckung des Ortes Medewitz (Gemeinde Demitz-Thumitz) zu gewährleisten.
- Es liegt ein Eingriff in die natürliche Eigenart der Landschaft vor, welcher diese beeinträchtigt. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet. Es wird angeregt, Abhilfe durch einen veränderten Standort auf dem antragsgegenständlichen Flurstück zu schaffen.

Weiterhin ergehen die folgenden Hinweise zum Bauantrag zur Beachtung:

- Dem Bauantrag liegt die eingereichte Baubeschreibung vor. Die hier angesprochene öffentliche Straße K7257 wurde bereits vor mehreren Jahren zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
- Lagebezeichnung und Postleitzahl zum Aufstellungsort sind nicht korrekt. Der Aufstellungsort befindet sich nicht in der Ortschaft Medewitz (Gemeinde Demitz-Thumitz), sondern im Ortsteil Zockau der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

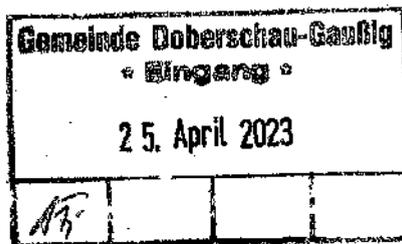
Mit freundlichen Grüßen / Z přecelnyh postrowom



Alexander Fischer
Bürgermeister



Anja Burkhardt
Hochbau



budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
BAUAUFSICHTSAMT

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Zustellungsurkunde

Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig
OT Gnaschwitz
Hauptstr. 13
02692 Doberschau-Gaußig

Bearbeiterin: Frau Rausendorf
Dienstort: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251 - 83117
Telefax: 03591 5250 - 83117
E-Mail: bauaufsicht@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 19.04.2023

Aktenzeichen: 632.20221940



DobGau/1636/23/

Errichtung eines 50,61m hohen Stahlgittermasten einschließlich der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunk-Basisstation (bauliche Anlage wird nicht eingezäunt)

Grundstück in 02633 Doberschau-Gaußig, an der K7257

Gemarkung Zockau, Flurstück 190

Bauherr: Vantage Towers AG, Herr Frank Gutsfeld, Prinzenallee 11-13, 40210 Düsseldorf

Anhörung gemäß § 71 SächsBO

BA-2022-06

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stellungnahme vom 14.09.2022 (Posteingang LRA 19.09.2022) verweigerten Sie zum o.g. Vorhaben das nach § 36 Baugesetzbuch erforderliche Einvernehmen. Dabei begründeten Sie die Verweigerung damit, dass folgende öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen:

1. Die Aufstellung des Funkmastes entspricht nicht der Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche.
2. Die Anforderungen an die Gesundheit sind nicht ausreichend erfüllt. Die von der Gemeindeverwaltung geforderte und mit dem Planungsbüro und Bauherrn vorabgestimmte Entfernung der Aufstellfläche (mind. 150 m von der Wohnbebauung entfernt) wurde nicht umgesetzt, obwohl eine Veränderung des Standortes auf dem Flurstück in Richtung Nordosten oder Nordwesten grundsätzlich denkbar wäre, wobei einer Verschiebung in Richtung Nordost ggf. der Vorzug gewährt werden sollte, um die Mobilfunkabdeckung des Ortes Medewitz (Gemeinde Demitz-Thumitz) zu gewährleisten.
3. Es liegt ein Eingriff in die natürliche Eigenart der Landschaft vor, welcher diese beeinträchtigt. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet. Es wird angeregt, Abhilfe durch einen veränderten Standort auf dem antragsgegenständlichen Flurstück zu schaffen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Das Bauvorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben u. A. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn es Telekommunikationsdienstleistungen dient. Das Bauvorhaben ist demnach als privilegiert im Sinne von § 35 (1) Nr. 3 BauGB anzusehen. Dies bedeutet auch, dass der Gesetzgeber diesen Vorhaben ein stärkeres Durchsetzungsvermögen für eine Errichtung im Außenbereich verschafft. Die bloße Beeinträchtigung und Befürchtung von öffentlichen Belangen genügt hier nicht.

Für das Nichterteilen des Einvernehmens sind ausschließlich bauplanungsrechtliche Gründe relevant, die sich regelmäßig aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergeben. Dabei sind nur bodenrechtlich relevante Kriterien als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Zu Punkt 1:

Der Flächennutzungsplan ist keine Rechtsnorm. Er darf deshalb auch nicht in rechtssatzartiger Weise angewendet werden, denn der Flächennutzungsplan wirkt nicht – wie eine Rechtsnorm (bspw. Bebauungsplan) – unmittelbar „aus sich selbst“. Bei einem privilegierten Vorhaben, wie hier ausdrücklich gegeben, genügt auch keine Beeinträchtigung dieses Belanges – hier Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, sondern ein begründetes Entgegenstehen.

Eine allgemeine Darstellung des Flächennutzungsplanes, die lediglich Funktionen des Außenbereichs umschreibt, die diesem ohnehin nach der Wertung des Gesetzgebers zukommen – hier die pauschale Darstellung als landwirtschaftliche Fläche –, genügt somit nicht, um diese einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegenzuhalten.

Die Privilegierung eines Vorhabens im Außenbereich entfaltet nur dann keine Wirkung, wenn der Flächennutzungsplan eine sachlich und räumlich eindeutige, der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehende standortbezogene Aussage enthält, der Standort also in qualifizierter Weise anderweitig verplant ist bzw. wie bei Windenergieanlagen sogenannte Positivplanungen von der Gemeinde im Gemeindegebiet vorgenommen wurden.

Im konkreten Fall, steht der Flächennutzungsplan dem beabsichtigten Bauvorhaben also nicht entgegen.

Zu Punkt 2:

Nach derzeitiger Rechtslage genügt die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur zum Ausschluß von schädlichen Umweltbeeinträchtigungen.

Es gibt von daher aus dieser Sicht keinen Rechtsanspruch bzw. Ablehnungsgrund nach § 35 BauGB, wenn der Standort entgegen von Absprachen geändert wird, aber die Standortbescheinigung für diesen Standort vom Antragsteller erbracht wird. Sollte die Standortbescheinigung zum Zeitpunkt des Erlasses der Baugenehmigung noch nicht vorliegen, so ist diese innerhalb der Baugenehmigung als Bedingung für den Baubeginn formuliert und ist nicht Prüfungsgegenstand im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens. Die Zuständigkeit obliegt als Fachbehörde der Unteren Immissionsschutzbehörde, welche durch die Bauaufsicht in das Verfahren eingebunden wird.

Zu Punkt 3:

Im Baugenehmigungsverfahren werden durch die Bauaufsicht Träger öffentlicher Belange beteiligt, so auch die Untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde für die Beurteilung des Eingriffs in die natürliche Eigenart der Landschaft sowie des Landschaftsbildes.

Der Antragsteller hat dazu mit Posteingang vom 12.01.2023 den Landschaftspflegerischen Begleitplan beigebracht und mit Schreiben vom 24.03.2023 mitgeteilt, dass der Antragsteller mit der Unteren Naturschutzbehörde zu Abstimmungen in Kontakt steht und noch Klärungen hinsichtlich Ökokonverträgen laufen.

Unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen ist wohl davon auszugehen, dass eine Zustimmung herstellbar ist. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, welche auch das Landschaftsbild im gesetzlichen Rahmen mit bewertet, kann dies nicht als ein entgegenstehender Belang gewertet werden. Eine bloße Beeinträchtigung genügt bei privilegierten Vorhaben ausdrücklich nicht für deren Ablehnung. Die abschließende Bewertung obliegt auch hier der Fachbehörde. Eine bloße Beeinträchtigung dieses Belanges genügt nicht und kann von daher seitens der Gemeinde für das privilegierte Bauvorhaben so nicht als Rechtsgrund für eine Versagung herangezogen werden.

Der Ortsbildbelang ist rechtlich nicht begründet. Es bestehen keine gemeindlichen Satzungen für das Grundstück, welche die Gestaltung regeln. Belange, wie bspw. ein aus dem Denkmalrecht begründeter Umgebungsschutz wird nicht konkret benannt. Die allgemeine Aufführung des Ortsbildbelanges mit Verunstaltungswirkung läuft somit ins Leere und kann dem im Außenbereich privilegierten Vorhaben so nicht entgegenstehen.

Ergebnis:

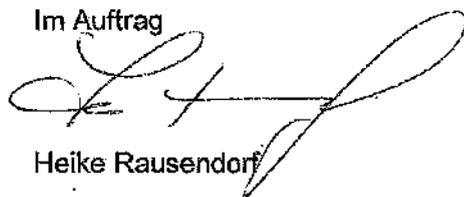
Demzufolge liegen gegen das Bauvorhaben keine Versagungsgründe nach §§ 31 ff. vor, welche für den Prüfungsumfang im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) maßgeblich sind.

Wir sind daher der Meinung, dass das Einvernehmen der Gemeinde zu o. g. Vorhaben zu Unrecht verweigert wurde und geben Ihnen hiermit Gelegenheit, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (vgl. § 71 SächsBO).

Wir erwarten Ihre Rückantwort bis spätestens zum **26.05.2023**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Rausendorf

Sachgebiet Bauaufsicht

Datum: 25.05.2023

Beschluss 33/05/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 der Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde Doberschau-Gaußig für die Planung, den Bau des Kirschbergwegs (116-08) und des Anschlusses Kirschbergweg (116-09) in Weißnaußlitz durch die Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Gnaschwitz in Höhe von 58.100 € zu.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 2
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde bestätigt.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 25.05.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum 23.05.2023

Beschluss-Nr.: 33/05/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	18.01.2011	Mittelbereitstellung für Sanierung von Straßen und Wegen der Flurneuordnung Gnaschwitz - Beschluss 01/01/2011
2. Gemeinderat	23.05.2023	

Betreff

Bau des Kirschbergweges und Anschluss Kirschbergweg - Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde über Flurneuordnung Gnaschwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 der Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde Doberschau-Gaußig für der Planugn und dem Bau des Kirschbergwegs (116-08) und des Anschlusses Kirschbergweg (116-09) in Weißnaußlitz durch die Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Gnaschwitz in Höhe von 58.100 € zu.

Begründung

Durch die Flurbereinigungsbehörde wurde das Flurbereinigungsverfahren Gnaschwitz mit der Verfahrensnummer 250271 angeordnet. Dies wurde am 09.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Im Vorfeld hatte sich die Gemeinde und die Agrargenossenschaft Gnaschwitz bereit erklärt, die erforderliche Bereitstellung von Eigenmitteln für erforderliche Baumaßnahmen zu erbringen.

Beschluss 01/01/11

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2011 aufgrund der vorgesehenen Ländlichen Neuordnung Gnaschwitz die finanziellen Mittel für die Sanierung der Straßen und Wege in den abgegrenzten Gebieten (siehe Lageplan) ab 2014 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Ziel der Flurneuordnung ist es vor allem der Landwirtschaft bessere Grundlagen für die Bewirtschaftung zu ermöglichen. Dies schließt neben der Neuordnung von Flurstücken auch Baumaßnahmen (Ertüchtigung von Wegen, Bau von Durchlässen mit erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Naturschutz) mit ein.

Die Flurneuordnung wird durch die Teilnehmergeinschaft (Eigentümer im Bereich) in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das ganze Verfahren läuft über mehrere Jahre.

Die Gemeinde selbst ist mit Ihren Flächen in der Teilnehmergeinschaft Gnaschwitz. Alle Baumaßnahmen werden durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschlossen und über die Flurbereinigungsbehörde umgesetzt.

Zahlreiche Kosten im Zusammenhang mit der Flurbereinigung werden durch den Freistaat (z.B. Verfahrenskosten) oder über Fördermittel gedeckt.

Auf Grund der Förderung der Maßnahmen, wird es der Gemeinde ermöglicht Feldwege und Durchlässe in diesem Bereich kostengünstig erneuern zu lassen und damit die Unterhaltskosten die bisher auf den unausgebauten Wegen entstehen zu senken.

In der LEADER-Region beträgt der Fördersatz für diese Maßnahme 75% (innerorts) bzw. 80% (außerorts) für Baumaßnahmen a.

Im Rahmen der Flurneuordnung wurden bereits Lagweg / Hofweg, Hasenbergstraße, Kuhweg, Siedlerweg und Verbindungsweg ausgebaut. Daneben wurden weitere Maßnahmen des Ausgleichs bzw. im Gewässerbau (Durchlässe) vollzogen.

2023 soll nun noch der geplante Kirschberg und zusätzlich der Anschluss Kirschbergweg ausgebaut werden.

Die Baumaßnahme ist mit aktuellen Kosten von 279.000 € inkl. Planung veranschlagt. Die Gemeinde trägt davon einen Eigenanteil von 25% innerorts und 20 % außerorts. Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil auf 58.100 €.

Die Mittel sind in den Haushalt eingestellt.

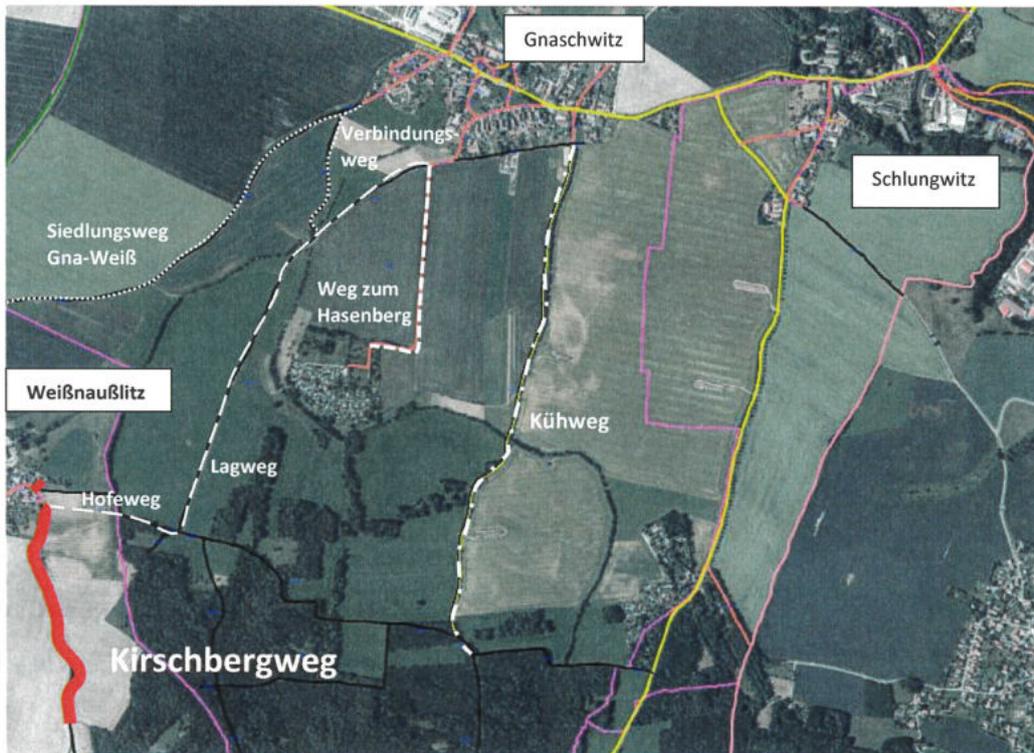
Nach Abschluss der Baumaßnahmen / Flurneuordnung gehen die Wege auf Grund ihrer Widmung in das Eigentum der Gemeinde über bzw. sind durch die Gemeinde als Feld- und Waldweg öffentlich zu widmen. Notwendiger Grunderwerb erfolgt über das Verfahren der Flurneuordnung.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Bilder vom Wegebau Hofweg (wie Hofweg – 1m Vollspur, 2m Rasengitter)



Lageplan: Kirschbergweg – links unten im Lageplan des Verfahrensgebiet



Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

[Handwritten signature of Th. Ludwig]

Th. Ludwig
Unterschrift Sachbearbeiter

[Handwritten signature of Bürgermeister Fischer]

Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , 1 Stimmhaltung. 7, Ja 2, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

[Handwritten signature]